

**Satzung zur 1. Änderung  
der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Elm-Asse vom  
21.07.2015**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse folgende Änderungssatzung zu der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Elm-Asse vom 21.07.2015 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Elm-Asse vom 21.07.2015 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut des § 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Elm-Asse. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Amleben, Barnstorf, Berklingen, Eilum, Eitzum, Groß Biewende, Groß Dahlum, Groß Denkte, Groß Vahlberg , Hedeper/Wetzleben, Kissenbrück, Klein Biewende, Klein Denkte, Klein Vahlberg, Kneitlingen , Neindorf, Remlingen, Roklum, Samleben, Schliestedt, Schöppenstedt, Semmenstedt, Timmern, Uehrde, Warle, Watzum, Winnigstedt und Wittmar/Sottmar unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

Die Ortsfeuerwehr Schöppenstedt ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren -Feuerwehrverordnung- FwVO vom 30.04.2010 (Nds.GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds.GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Groß Dahlum, Groß Denkte, Remlingen und Winnigstedt sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die übrigen Ortsfeuerwehren sind Grundausstattungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO).

(2) Die Ortsfeuerwehren Amleben, Bansleben, Berklingen, Eilum, Eitzum, Groß Dahlum, Groß Vahlberg, Klein Vahlberg, Kneitlingen, Samleben, Schliestedt, Schöppenstedt, Uehrde, Warle, Watzum, Winnigstedt bilden den Bereich Nord, die Ortsfeuerwehren Groß Biewende, Groß Denkte, Hedeper/Wetzleben, Kissenbrück, Klein Biewende, Klein Denkte, Neindorf, Remlingen, Roklum, Semmenstedt, Timmern und Wittmar/Sottmar bilden den Bereich Süd (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG).

2. Der Wortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Elm-Asse, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden.

3. Der Wortlaut des § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

4. Der Wortlaut des § 16 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr oder an Ehrenbeamte einer Ortsfeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister in eigener Zuständigkeit.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöppenstedt, den 04.07.2023  
Der Samtgemeindebürgermeister

(Neumann)